



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Reisigbach“ der Gemeinde Warmensteinach

Der Gemeinderat der Gemeinde Warmensteinach hat mit Beschluss vom 11.02.2019 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Reisigbach“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Warmensteinach, Bahnhofstraße 100, Zimmer Nr. 07, Erdgeschoss, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Es besteht weiter die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung über die Homepage der Gemeinde Warmensteinach einzusehen (www.gemeinde.warmensteinach.de).

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Warmensteinach, 18.02.2019




Axel Herrmann

Erster Bürgermeister